

RS OGH 1994/3/22 4Ob22/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1994

Norm

UWG §9a Abs1 Z1

Rechtssatz

Unter einer öffentlichen Bekanntmachung ist eine Veröffentlichung zu verstehen, die sich an einen grundsätzlich unbegrenzten Personenkreis, somit an jedermann wendet; Beispiele dafür sind nicht nur Werbeanzeigen, Werbeanschläge, Lichtwerbung, Werbefilme und Werbefunksendungen und dergleichen, sondern auch Warenzeichen und Ausstattungen, wobei sich die Werbung auf irgendeiner Stelle der Ware befinden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 22/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079412

Dokumentnummer

JJR_19940322_OGH0002_0040OB00022_9400000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at